



**21. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des
Gemeindeverwaltungsverbandes Steinlach-Wiesaz vom 26.06.1975 i.d.F.
vom 30.09.2021**

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V.m. § 4 und § 61 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung am 07.12.2022 folgende Satzung über die Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

- **§ 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:**

- (5) Die Umlage ist mit je einem Viertel jeweils zum 15.03./15.06./15.09/15.12. eines Jahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

Ausgefertigt: Gomaringen, den 07.12.2022

A handwritten signature in green ink, appearing to read 'Thomas Hölsch', is written over a light blue horizontal line.

Thomas Hölsch
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.